

Rundschreiben Nr. 26 / 2020 der Kommission SRO/SLV

An die FI-Prüfstellen und die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 9. April 2020

COVID-19: Krise / Auswirkungen auf die Identifikationspflichten nach GwG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FINMA hat am 7. April eine Aufsichtsmitteilung 3/2020 veröffentlicht (<https://www.finma.ch/de/news/2020/04/20200407-meldung-finma-aufsichtsmitteilung-03-2020/>).

Darin führt sie Erleichterungen für die Beaufsichtigten in der COVID-19-Krise aus, insbesondere auch hinsichtlich der GwG-Sorgfaltspflichten.

Für Finanzintermediäre, welche der VSB unterstehen, hält sie folgendes fest:

- Gemäss Art. 45 VSB 20 kann ein Konto bereits benutzt werden, wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen. Dabei muss die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung gestützt auf eine risikobasierte Beurteilung als sachgerecht erscheinen und es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber vorliegen.
- Die Bestimmung kann gemäss der Mitteilung der FINMA vorderhand so ausgelegt werden, dass neue Geschäftsbeziehungen mit einer **einfachen Ausweiskopie** eröffnet werden dürfen. Bezüglich der fehlenden Echtheitsbestätigung legitimiert die COVID-19-Krise die Berufung auf die Ausnahmebestimmung von Art. 45 VSB 20. Die Frist zur Nachreichung der Dokumente wird dabei von **30 auf 90 Tage verlängert**. Die Ausnahmebestimmung gilt nur bezüglich der Echtheitsbestätigung und nicht bezüglich anderer Dokumente (wie z.B. das Formular K). Bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken muss genau geprüft werden, ob diese Ausnahmebestimmung beansprucht werden soll.
- Die Verlängerung der Frist gilt bis am **1. Juli 2020** und einzig für neu zu eröffnende Geschäftsbeziehungen.

Gemäss der Mitteilung der FINMA können auch die SRO solche Ausnahmen gewähren. Solange die Ausnahme sich auf diesen Bereich bezieht, muss sie nicht im Voraus von der FINMA genehmigt werden.

Das Selbstregulierungsreglement der SRO/SLV hält in Rz. 25 Abs. 1 SRR als Grundsatz fest, dass alle für die Identifizierung gemäss Art. 3 GwG erforderlichen Dokumente vollständig und in richtiger Form vorliegen müssen, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird.

Rz. 25 Abs. 2 sieht eine ähnliche Ausnahmebestimmung wie Art. 45 VSB 20 vor. Eine Geschäftsbeziehung darf gemäss diesem Absatz ausnahmsweise bereits früher eingegangen werden, wenn der Finanzintermediär sicherstellt, dass die fehlenden Unterlagen innert 30 Tagen eingehen.

Die Ausnahmebestimmung in Rz. 25 Abs. 2 SRR ist nicht nur auf die Nachreichung der Dokumente im Zusammenhang mit der Echtheitsbestätigung begrenzt, sondern umfasst auch das Identifikationsdokument als solches, vorausgesetzt, die Identität des Vertragspartners konnte rechtsgenügend festgestellt werden.

Die SRO-Kommission hat mittels Zirkulationsbeschlusses am 8. April 2020 folgendes beschlossen:

- Für die Nachreichung der Echtheitsbestätigung des Identifikationsdokuments gemäss Rz. 25 Abs. 2 SRR gilt die **verlängerte Frist von 90 Tagen**. Diese Verlängerung der Frist von 30 auf 90 Tage ist beschränkt bis am **1. Juli 2020** und gilt ausschliesslich für neu abgeschlossene Geschäftsbeziehungen.
- Weiterhin gilt gemäss Rz. 25 Abs. 2 SRR die 30-Tages-Frist für die Nachreichung des Identifikationsdokuments an sich (also z.B. auch einer einfachen Kopie des Identifikationsdokuments).

Ferner machen wir die FI-Prüfstellen darauf aufmerksam, dass eine Fristerstreckung für die Einreichung des Prüfberichts per E-Mail bei der Leiterin der Fachstelle beantragt werden kann, sofern die Fertigstellung bis am 30. Juni 2020 infolge der COVID-Krise erschwert ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen die Leiterin der Fachstelle, Frau Rechtsanwältin MLaw Lea Ruckstuhl, oder die Sekretärin der SRO-Kommission, Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Cornelia Stengel, unter **Telefon +41 44 250 49 90** zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Prof. Dr. Cornelia Stengel
Sekretärin der SRO-Kommission

sig. MLaw Lea Ruckstuhl
Leiterin Fachstelle

Kopie an:

- SRO-Kommission
- SRO-Fachstelle
- SRO-Prüfstelle
- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA